

BGer 2F_17/2015 vom 5. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_17_2015

FR: TF 2F_17/2015 du 5 octobre 2015

IT: TF 2F_17/2015 del 5 ottobre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

2F_17/2015

Urteil vom 5. Oktober 2015

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Zünd, Präsident,

Bundesrichter Donzallaz,

Bundesrichter Haag,

Gerichtsschreiber Feller.

Verfahrensbeteiligte

A.A._____ und B.A._____,

Gesuchsteller,

gegen

Kantonales Steueramt Zürich,

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 2. Abteilung, Einzelrichter.

Gegenstand

Staats- und Gemeindesteuern 2012,

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 2C_552/2015 vom 26. Juni 2015.

Nach Einsicht

in die Verfügung des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 22. Mai 2015, womit auf die Beschwerde von A.A._____ und B.A._____ betreffend Staats- und Gemeindesteuern 2012 wegen verspäteter Beschwerdeerhebung nicht eingetreten wurde,

in das Urteil 2C_552/2015 des Bundesgerichts vom 26. Juni 2015, womit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG auf die gegen die verwaltungsgerichtliche Verfügung erhobene Beschwerde nicht eingetreten wurde, weil es an einer sachbezogenen Begründung zum vorinstanzlichen Nichteintretensmotiv fehlte,

in das Schreiben von A.A._____ und B.A._____ vom 10. Juli/30. August 2015, die sich mit dem bundesgerichtlichen Urteil nicht einverstanden erklärten, sowie das diesbezügliche Antwortschreiben des Bundesgerichts vom 4. September 2015,

in die weitere Eingabe von A.A._____ und B.A._____ vom 23. September 2015 (Postaufgabe 29. September 2015), womit um Revision des bundesgerichtlichen Urteils ersucht wird,

in Erwägung,

dass Entscheide des Bundesgerichts am Tage der Ausfällung in Rechtskraft erwachsen (Art. 61 BGG) und dagegen nicht Beschwerde erhoben, sondern höchstens deren Revision verlangt werden kann, was voraussetzt, dass einer der gesetzlichen Revisionsgründe (Art. 121 - 123 BGG) vorliegt und geltend gemacht wird, worauf die Gesuchsteller im Schreiben vom 4. September 2015 hingewiesen worden sind,

dass deren Revisionsgesuch vom 23./29. September 2015, gleich wie schon ihre Eingabe vom 10. Juli/30. August 2015, keine Revisionsgründe nennt und solche in Bezug auf das Nichteintretensurteil vom 26. Juni 2015 bzw. dessen Begründung auch nicht erkennbar sind,

dass sich das Revisionsgesuch als unzulässig erweist und darauf, ohne Schriftenwechsel oder andere Instruktionsmassnahmen (Art. 127 BGG e contrario), nicht einzutreten ist,

dass die Gerichtskosten den Gesuchstellern nach Massgabe von Art. 65, 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG aufzuerlegen sind,

erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden den Gesuchstellern unter solidarischer Haftung auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 2. Abteilung, und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 5. Oktober 2015

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Zünd

Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.